

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marienmünster 2026

1. Satzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994(GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster mit Beschluss vom 11. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.330.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.408.400 EUR

dem globalen Minderaufwand auf	347.400 EUR
--------------------------------	-------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.100.000 EUR
------------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.609.000 EUR
------------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.097.400 EUR
---------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.522.400 EUR
---------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.940.000 EUR
----------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	222.800 EUR
----------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

Der im Ergebnisplan ausgewiesene globale Minderaufwand wird im Teilplan 1661201 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“ dargestellt. Er wirkt jedoch nicht nur auf diesen Teilplan, sondern mindert die Aufwendungen sämtlicher Teilpläne insgesamt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.440.000 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.730.500,00 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	258 v.H.
--------------------------------------------------------------------	----------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	677 v.H.
----------------------------------------	----------

2. Gewerbesteuer auf	415 v.H.
----------------------	----------

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt deklaratorisch; maßgeblich sind die jeweiligen Hebesatzsatzungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann im Rathaus der Stadt Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, Zimmer 5, Maximilian Tuma, während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden, ferner steht sie auf der Internetseite der Stadt Marienmünster zur Verfügung. Den interaktiven Haushaltsplan können Sie ebenfalls dort einsehen.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 08.04.2026

gez. Kai Schöttler
Bürgermeister